

Bezirksregierung Düsseldorf

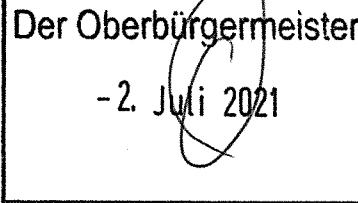


Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

~~Gegen Empfangsbekanntnis~~

Oberbürgermeister  
der Stadt Remscheid  
42849 Remscheid

~~Per Fax 02191 162 162~~



1-00

Datum <sup>24</sup>06.2021

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:  
31.02.01-RS-HH 19/20-42175  
bei Antwort bitte angeben

Herr Kammans  
Zimmer: 299/9  
Telefon:  
0211 475-2744  
Telefax:  
0211 475-2488  
michael.kammans@  
brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 01.03.2021 haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Remscheid über den Doppelhaushalt 2021/2022 sowie den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan der Stadt Remscheid für die Jahre 2012 bis 2021 zur Genehmigung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt.

**Die beantragte Genehmigung der am 25.02.2021 vom Rat der Stadt Remscheid beschlossenen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Jahr 2021 wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt.**

**Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Remscheid. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplanes dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Remscheid entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de  
  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Die beschlossenen Haushaltssatzungen für die Jahre 2021 und 2022 können öffentlich bekannt gemacht werden.

### Begründung

Die Stadt Remscheid nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 12.12.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan (HSP) der Stadt Remscheid für die Jahre 2012 – 2021 genehmigt.

Die gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz erfolgten Fortschreibungen des HSP der Stadt Remscheid für die Folgejahre bis einschließlich 2020 konnten ebenfalls genehmigt werden.

Letztmalig war der Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2021 fortzuschreiben, zu beschließen und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die gesetzliche Vorlagefrist bis zum 01.03.2021 verlängert. Somit wurde die gesetzliche Vorlagefrist eingehalten.

Der erstmalige Ausgleich des Ergebnishaushaltes mit Stärkungspaktmitteln konnte konform mit den Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes im Jahr 2016 erreicht werden. In den Folgejahren wurde weiterhin der Haushaltsausgleich mit jährlich geringeren Stärkungspaktmitteln erreicht bzw. dargestellt. Gemäß Entwurf des Jahresabschlusses 2019 ergibt sich ein positives Jahresergebnis von rd. 1 Mio. Euro. Für das Jahr 2020 rechnet die Stadt laut Controlling-Bericht zum Stand 31.12.2020 mit einem Überschuss von rd. 2,2 Mio. Euro. Remscheid plant nunmehr mit einem positiven Jahresergebnis im Jahr 2021 von rd. 0,6 Mio. Euro und von ca. 1,8 Mio. Euro im Jahr 2022.



Die Stadt Remscheid verlässt mit Ablauf des Jahres 2021 den auf ein Jahrzehnt angelegten und nun für die meisten teilnehmenden Kommunen auslaufenden Stärkungspakt des Landes NRW. Sie kann auf den erfolgreichen Aufbau ihres Konsolidierungskonzeptes und die fortlaufende Umsetzung und Aktualisierung der Einzelmaßnahmen zurückblicken. Die im Stärkungspakt gesetzten Ziele wurden positiv erreicht. Auch die Erreichung des abschließenden Ziels, der Planung und Erzielung eines Jahresergebnisüberschusses im Jahr 2021, strebt die Stadt in ihrem Doppelhaushalt 2021/2022 und mit der vorliegenden Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung für das Jahr 2021 an. Die Stadt Remscheid kann aufgrund der eingeflossenen Landeshilfen, insbesondere aber aufgrund der eigenen, den Haushalt strukturell und nachhaltig verbessernden Maßnahmen, nunmehr aus eigener Kraft eine ausgeglichene Haushaltswirtschaft präsentieren. Die bei der Identifikation und Hebung von Konsolidierungspotentialen kontinuierlich aufrecht erhaltenen Anstrengungen möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich würdigen und meinen Dank für die konstruktive und zielführende Zusammenarbeit mit der Finanzaufsicht meines Hauses aussprechen!

Die Stadt Remscheid konnte in den letzten Jahren des Stärkungspaktes auch die bilanzielle Überschuldung in kleinen Schritten zurückführen, weist planerisch für das Jahr 2021 aber immer noch eine bilanzielle Überschuldung von -100.088.556 Euro aus. Auch in den kommenden Jahren muss die Stadt Remscheid die jährliche Überschussplanung und -erzielung durch entsprechende Haushaltsdisziplin absichern, da ihr nach wie vor keine Ausgleichsrücklage zur Verfügung steht, aus der ein temporäres Defizit ausgeglichen werden könnte. Der Zustand der bilanziellen Überschuldung ist gleichzeitig nicht konform mit den Vorgaben der Gemeindeordnung, § 75 Abs. 7 GO NRW. Mit Erlass vom 14.05.2021 zum Auslaufen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen für die Kommunen der Stufen 1 und 2 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes klarstellend darauf



hingewiesen, dass Kommunen, die auch nach Ende des Stärkungspaktes mit einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag belastet sind, zur Aufstellung und jährlichen Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW verpflichtet sind. Das Haushaltssicherungskonzept ist mit der Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und unterliegt deren Genehmigung. Bei der Beschlussfassung des Rates am 25.02.2021 über die Haushaltssatzungen 2021 und 2022 konnte der vorgenannte Erlass noch keine Beachtung finden. Es erscheint aufgrund des zeitlichen Versatzes verbunden mit dem Umstand, dass die Stadt Remscheid auch mittelfristig mit positiven Jahresergebnissen plant, als vertretbar, die Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 noch nicht von der Vorlage und Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes abhängig zu machen. Die Stadt Remscheid muss aber spätestens mit der Haushaltssatzung des Jahres 2023 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen und zur Genehmigung vorlegen. Das Haushaltssicherungskonzept muss, wie der genannte Erlass es vorsieht, mindestens in den Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung den **laufenden Haushaltsausgleich** gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW darstellen. Der vollständige Abbau der bilanziellen Überschuldung ist darzustellen bzw. als Ziel anzustreben.

**Sollte sich im Haushaltsvollzug jedoch eine relevante Verschlechterung ergeben, die das Erreichen der geplanten positiven Haushaltsergebnisse gefährdet, muss die Stadt Remscheid umgehend gegensteuernde Maßnahmen ergreifen. Ich erwarte in diesem Fall zugleich eine Information meiner Finanzaufsicht. Unbeschadet einer derartigen anlassbezogenen Information erbitte ich eine an die unterjährigen Controlling-Berichte im Stärkungspakt angelehnte Information meiner Finanzaufsicht über die Haushaltsentwicklung zum 31.07.2022 zum Stand 30.06.2022 verbunden mit einer Prognose zum 31.12.2022.**



Bei der Darstellung ihrer positiven Jahresergebnisse für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von rund 0,6 und 1,8 Mio. Euro nimmt die Stadt Remscheid gleichzeitig eine Isolierung von pandemiebedingten Verschlechterungen vor (39,5 Mio. Euro in 2021, 40,4 Mio. Euro in 2022). Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlichen Vorschriften (NKF-CIG) wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 17.09.2020 angenommen und ist am 01.10.2020 in Kraft getreten. Das NKF-CIG dient dazu, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern. Hierzu enthält das NKF-CIG Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der COVID-19-pandemiebedingten außerordentlichen Haushaltsbelastung, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und den Anstieg von Mehraufwendungen verursacht werden. Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung. Ohne diese Isolierungsmöglichkeit würden die Jahre 2021 und 2022 mit einem Ergebnisdefizit belastet sein. In den Jahren der mittelfristigen Planung rechnet die Stadt aktuell weiterhin mit Ergebnisüberschüssen bei gleichzeitiger Isolierung pandemiebedingter Verschlechterungen. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des von der Landesregierung aktuell beschlossenen Entwurfs einer Änderung des NKF-CIG (Entwurf des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunal-ArtikelG –) wird



die Möglichkeit der Isolierung von pandemiebedingten Verschlechterungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung des Jahres 2022 ausgedehnt. Die Anforderung des Stärkungspaktgesetzes gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 an eine nachhaltig ausgeglichene Haushaltsplanung wird damit unter Nutzung der Möglichkeit der bilanziellen Isolierung pandemiebedingter Haushaltsverschlechterungen – vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Landtag - erreicht. Die Stadt Remscheid muss sich jedoch bewusst sein, dass die Haushaltsverschlechterungen lediglich in zukünftige Haushaltsjahre verschoben werden und in der Phase der „Aufholung“ ab 2025 gemäß § 6 NKF-CIG anteilig jeden jährlichen Ergebnishaushalt belasten werden. Nach derzeitiger Planung könnte sich dieser Vorabzug auf bis zu 4 Mio. Euro jährlich belaufen.

Die für die Planung einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung in der aktuellen Fassung wurden im Wesentlichen berücksichtigt. Soweit von diesen Rahmenvorgaben abgewichen wurde, hat die Stadt Remscheid dies begründet. Die Planung der Haushaltsansätze ist nachvollziehbar, beinhaltet aber auch aktuelle und zukünftige Haushaltsrisiken. Auf die wesentlichen Haushaltspositionen möchte ich im Folgenden eingehen:

Für das in 2020 in Höhe von 72,2 Mio. Euro eingeplante Gewerbesteueraufkommen weist das Ergebnisplancontrolling zum Stand 31.12.2020 auf eine voraussichtliche Sollveranlagung der Gewerbesteuer von nur noch 50,0 Mio. Euro hin. Von derartigen unerwarteten Einbrüchen bei den kommunalen Erträgen sollten die Kommunen im Jahr 2020 durch das Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW vom 01.12.2020 einmalig entlastet werden. Voraussetzung einer Ausgleichszuweisung war – verkürzt - ein gegenüber dem Referenzzeitraum 2017 bis zum dritten Quartal 2019 geringeres Netto-Gewerbesteueraufkommen im Zeitraum



des vierten Quartals 2019 bis zum dritten Quartal 2020. Für die Stadt Remscheid hat sich daraus ein Zufluss von rd. 15,7 Mio. Euro ergeben. Aufgrund der anhaltend negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hat die Stadt den Ansatz für das Jahr 2021 gegenüber der bisherigen Planung und auch abweichend von den Orientierungsdaten des Landes gesenkt. Die Stadt plant für 2021 Gewerbesteuererträge nur noch in Höhe von rund 59 Mio. Euro ein. Ab 2022 plant Remscheid dann wieder mit Steigerungsraten, die den Orientierungsdaten entsprechen, jedoch auf dem vorgeschildert gesenkten Niveau und deshalb durchweg unterhalb der Vor-Corona-Planung. Die Gewerbesteuerentwicklung ist auch unterjährig weiterhin im Blick zu behalten, um auf Veränderungen rechtzeitig reagieren zu können.

Den Planansatz des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer für 2021 hat Remscheid aufgrund der rückläufigen Entwicklung in 2020 ebenfalls entgegen der Einschätzung der Orientierungsdaten (+4,4%) deutlich herabgesetzt (-9,4%). Aufgrund der vorjährigen Entwicklung und der für Remscheid ungünstigen Neubestimmung der Schlüsselzahl kann die vorsichtige Ansatzplanung für 2021 nachvollzogen werden und wird zur Vermeidung von Risiken befürwortet. In den Jahren 2022 bis 2024 plant Remscheid mit den empfohlenen Orientierungsdaten. Auch beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer plant die Stadt, nachdem sie im Jahr 2021 noch eine in 2020 nicht mehr berücksichtigte Verbesserung aus der Flüchtlingskostenfinanzierung „aufgeholt“ hat, auf der Basis der Orientierungsdaten des Landes. Die Entwicklung der örtlichen Daten, die in die Berechnung jeweils einfließen, wird die Stadt somit beobachten und ggf. bei der künftigen Planung berücksichtigen müssen.

Gleiches gilt für die künftige Entwicklung der Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzausgleich unter der Ertragsposition der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Der für das Jahr 2021 festgesetzte Betrag von rund 66,5 Mio. Euro entspricht der städtischen



Planung und stellt somit kein Haushaltsrisiko dar. Für das Jahr 2022 plant die Stadt mit sinkenden Schlüsselzuweisungen, danach wieder mit einem Anstieg, wobei erst in 2024 das Niveau des Jahres 2020 überschritten werden soll. Die Stadt stellt selbst in ihrem Vorbericht die sorgfältig zu beobachtende Wechselwirkung der Schlüsselzuweisungen mit der Entwicklung der eigenen Steuerkraft heraus.

Die jährliche Landeshilfe aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen ist für die Stadt Remscheid im Jahr 2020 in Höhe von rd. 3,2 Mio. Euro letztmalig gezahlt worden. Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Haushalte der Kommunen hat das Land Nordrhein-Westfalen gemäß dem Gesetz zur Gewährung von Sonderhilfen zur Unterstützung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2020 noch einmal zusätzliche Sonderhilfen für die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen zur Verfügung gestellt. Mit meinem Bescheid vom 01.10.2020 konnte ich für die Stadt Remscheid 8.413.427 Euro bewilligen. Es handelt sich jedoch um eine einmalige Sonderhilfe, die den Haushalten nach 2020 nicht zufließt.

Die Sonstigen Transfererträge berücksichtigen u.a. den Abbau der Schuldendiensthilfe für das Programm „Gute Schule“ und werden dementsprechend nachvollziehbar rückläufig geplant.

Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelte werden mit leichten Abschlägen zum Niveau 2020 konstant geplant.

Unter den „Kostenerstattungen und Umlagen“ geht die Stadt in ihrem Vorbericht auf die der teilweisen Erstattung unterliegenden Leistungen an Transferempfänger nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ein. Sie führt aus, dass bei der Haushaltsplanung 2020 in Abstimmung mit dem Jobcenter 5.900 Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt zugrunde gelegt wurde. Mit Stand September 2020 sei festzustellen, dass durchschnittlich 5.484 Bedarfsgemeinschaften Leistungen in Anspruch genommen hätten. Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie





berichtet die Stadt über eine Trendwende ab März 2020, die bis etwa Juli 2020 andauerte. Seit August 2020 mindere sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wieder und habe in etwa das Ausgangsniveau aus Januar 2020 erreicht. Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 werde vorsorglich aufgrund der nicht abschließend einzuschätzenden Wirtschaftsaussichten von einem leichten Anstieg um 100 auf 6.000 BG im Jahresdurchschnitt ausgegangen. Die Erwartung wird nochmals gesteigert auf 6.200 Bedarfsgemeinschaften in 2023 und ab 2024 auf 6.400 Bedarfsgemeinschaften. Die vorsichtige Planung und die zeitnahe Orientierung an der tatsächlichen Entwicklung wird ausdrücklich begrüßt. Erfreulicherweise wird die prozentuale Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach SGB II, basierend auf dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020 zur weiteren Stärkung der durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten kommunalen Finanzlage, dauerhaft ansteigen. Der Bund übernimmt weitere 25 Prozent und insgesamt bis zu 74 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II. Bei der Stadt Remscheid schlägt sich dies in einer planerischen Verbesserung von rd. 14,2 Mio. Euro in 2020 bis auf rd. 22,2 Mio. Euro in 2025 nieder.

Bei den Sonstigen ordentlichen Erträgen, die sich lt. Controlling-Bericht der Stadt zum Stand 31.12.2020 im Vorjahr gegenüber der Planung (12,2 Mio. Euro) auf voraussichtlich etwa 13 Mio. Euro erhöht haben, plant die Stadt für 2021 mit einer deutlichen Steigerung auf rd. 19,6 Mio. Euro, während von 2022 bis 2025 wieder geringere Werte von etwa 14 bis 17 Mio. Euro eingeplant werden. Der Anstieg in 2021 wird mit höheren Konzessionsabgaben und sonstigen ordentlichen Erträgen begründet. Die tatsächliche Entwicklung ist auch hier zu beobachten; aufgrund der geringen Überschussplanung muss die Stadt nicht nur zu dieser Position, sondern durchweg sicherstellen, dass auch unterjährig negative



Abweichungen im Haushaltsvollzug erkannt werden, um gegensteuern zu können.

Seite 10 von 20

Auf der Aufwandsseite sind zunächst die Personalaufwendungen zu betrachten, die für das Jahr 2021 mit einer Steigerungsrate von 10,8% auf rd. 106 Mio. Euro ansteigen. Danach wird mit einer moderaten Steigerung von jeweils 1% geplant. Vergleichbar werden die Versorgungsaufwendungen für das Jahr 2021 mit einer Steigerung von 8,1% auf rd. 16,6 Mio. Euro und danach mit einer moderaten Steigerung von 0,8% geplant. Für das Jahr 2020 rechnet die Stadt laut Controlling-Bericht zum Stand 31.12.2020 jedoch mit einer Planüberschreitung in Höhe von rd. 9,2 Mio. Euro bei den Personalkosten und einer Überschreitung in Höhe von rd. 1,65 Mio. Euro bei den Versorgungsaufwendungen. Diese Überschreitungen, verbunden mit den gering geplanten Steigerungsraten ab dem Jahr 2022, rufen grundsätzlich die Besorgnis über die Auskömmlichkeit der Planung hervor. Die Stadt begründet die Überschreitung in 2020 mit der Erhöhung der Beamtenbesoldung zum 01.01.2019 und 01.01.2020 und mit diversen neu eingerichteten Stellen. Die Stadt verweist darauf, dass den Aufwendungen für diese Stellen jedoch auch relevante Mehrerträge durch Förderungen und Erstattungen und Minderaufwendungen im Transferbereich (etwa aufgrund der Übernahme von Personal des BAF e.V.) gegenüberstehen und erklärt weiter, die Gründe für den Anstieg der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Rahmen der Neuberechnung berücksichtigt zu haben. Die Stadt Remscheid steuert dem Aufwuchs der Personalaufwendungen zudem durch ihre Haushaltssanierungsplanung gegen. Bereits vor Eintritt in den Stärkungspakt sollte im Rahmen des „Maßnahmenplans zum Schuldenabbau“ ein Großteil der freiwerdenden Stellen nicht wiederbesetzt werden. In der Fortführung war bis 2020 ein Abbau von



262 Stellen umzusetzen; als Kompensation für anderweitig nicht erzielbare Erträge beschloss der Rat eine zusätzliche Einsparung von 60 Stellen bzw. sechs Stellen jährlich bis 2021. Diese zusätzliche Vorgabe wurde mit der sechsten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans auf jährlich 2 Stellen zurückgenommen. Die Stadt berichtet im Haushaltsgespräch im Januar 2021, dass auch in Zukunft mit erheblicher Altersfluktuation zu rechnen sei. Die zeitnahe Beachtung der Ist-Entwicklung bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen bleibt angesichts der Bedeutung dieser Positionen notwendig, gleichfalls eine deutlich restriktive Personalpolitik unter weiterer Nutzung der im Verlauf des Stärkungspaktes gewonnenen Erfahrungen und Vorgehensweisen.

Trotz der auch in den Vorjahren oberhalb der Orientierungsdaten des Landes vorgenommenen Ansatzsteigerungen bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen erwartet die Stadt laut ihrem Controlling-Bericht zum Stand 31.12.2020 eine Überschreitung des Planansatzes des Jahres 2020 (rd. 46 Mio. Euro) um etwa 2,7 Mio. Euro, die sich aus näher dargestellten Einzelüberschreitungen aus dem Bereich der Liegenschaftsunterhaltung ergeben. Die aktuelle Fortplanung sieht für das Jahr 2021 zwar eine Steigerung vor, die jedoch noch leicht unterhalb des voraussichtlichen „Ist“ des Jahres 2020 liegt. Für die Jahre 2022 und 2023 wird sogar mit verringerten Ansätzen (-1,2 und -4,1%) und im Jahr 2024 davon ausgehend wieder mit einer Steigerung (+2,7%) geplant. Die Umsetzung dieser Planung dürfte deshalb nur mit besonderer Haushaltsdisziplin möglich sein.

Bei der die Aufwandsseite prägenden Position der Transferaufwendungen könnte nach Aussage im Controlling-Bericht zum Stand 31.12.2020 für das Vorjahr eine Unterschreitung der Ansatzplanung (rd. 184,4 Mio. Euro) um rd. 13,8 Mio. Euro erreicht worden sein. Die Stadt führt dies auf Ansatzunterschreitungen bei den



Sozialtransferaufwendungen im Rechtskreis SGB II, verzögertem Abruf von Mitteln im Breitbandausbau und einer verringerten Gewerbesteuerumlage zurück. Die Planung des Ansatzes für 2021 sieht eine deutliche Steigerung um 10,8% vor, die weitere Planung geht von diesem hohen Niveau in den Jahren 2022 und 2023 wieder leicht zurück (-2,6% und -0,1%), um dann wieder um +3,2 bzw. 2,8% anzusteigen. Für das Jahr 2021 wird u.a. mit erhöhten Zuschüssen an Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, erhöhten Leistungen bei der Hilfe zur Pflege nach SGB XII und einer erhöhten Landschaftsumlage an den Landschaftsverband Rheinland gerechnet. Die Sozialtransferaufwendungen im Rechtskreis SGB II, auf deren aktuelle Planungsgrundlagen ich bereits vorstehend unter der Position Kostenerstattungen und Umlagen eingegangen bin, werden von der Stadt Remscheid kontinuierlich analysiert und Verbesserungspotentiale identifiziert (HSP-Maßnahme M 56 „Aufwandsreduzierung im Rechtsbereich SGB II“). Schwerpunkte liegen auf der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, der Reduzierung von Jugendarbeitslosigkeit und dem Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit. Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der COVID-19-Pandemie sollen auf neue Anforderungen und Chancen hin untersucht und entsprechend berücksichtigt werden. Der seit Jahren bestehende engmaschige Austausch zwischen der Stadt Remscheid und dem Jobcenter Remscheid wurde im Rahmen der überörtlichen Prüfung 2019 von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW positiv bemerkt bzw. bestätigt. In das Berichts- und Informationswesen ist ebenfalls der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege des Rates der Stadt eingebunden. Im Jahr 2020 konnte so die Jugendarbeitslosenquote von 4,1 auf 3,8% gesenkt werden. Die Anzahl langzeitleistungsbeziehender Personen konnte von 5.447 (2019) auf 5.225 Personen reduziert werden. Wie oben bereits angeklungen, reduzierte sich ebenfalls die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von 5.413 im Januar 2020 auf 5.261 im



Dezember 2020. Die Nutzung der in den Jahren des Stärkungspaktes gewonnenen Erfahrung und Methodik über das Jahr 2021 hinaus wird deshalb auch hier dringend angeraten, um den weiterhin notwendigen jährlichen Haushaltsausgleich abzusichern.

Die Sonstigen ordentlichen Aufwendungen weisen bei einem Ansatz von rd. 25,7 Mio. Euro im Jahr 2020 voraussichtlich eine Ansatzüberschreitung von 12,2 Mio. Euro auf, was zu einem wesentlichen Teil auf Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beruht, etwa der Beschaffung von Schutz- und Rettungsmitteln und der digitalen Sofortausstattung an Schulen. Hervorheben möchte ich, dass die Stadt Remscheid laut ihrem Controlling-Bericht zum Ende des Jahres 2020 bei diesen umgehend durchzuführenden Maßnahmen die haushaltsrechtlichen Belange durch die Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes, der Kämmerei und des Krisenstabes abgesichert hat. Weitere Gründe für die Ansatzüberschreitung liegen nach Angaben der Stadt in der notwendigen Wertberichtigung bei Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen. Die Stadt hat diese Position für das Jahr 2021 deutlich steigend überplant auf rd. 41,1 Mio. Euro, die Folgeplanung ab 2022 erfolgt wieder auf einem niedrigeren Niveau von etwa 35 Mio. Euro. Auch im Jahr 2021 enthält die Planung ein „Corona-Budget“ in Höhe von 4 Mio. Euro. Die Planung erscheint nachvollziehbar und auskömmlich.

Im Rahmen der Finanzplanung konnte die Stadt Remscheid die kontinuierliche Reduzierung der Liquiditätskredite der letzten Jahre leider nicht fortführen, deren Volumen sich per Ende 2020 bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie wieder erhöht hat. Diese Entwicklung wird sich realistisch betrachtet voraussichtlich fortsetzen. Die Ermächtigung gemäß Nachtragssatzung vom 24.09.2020 in Höhe von 650 Mio. Euro wird gemäß der Haushaltssatzung für 2021 und 2022 auf



660 Mio. Euro in 2021 und auf 700 Mio. Euro in 2022 erhöht und wächst im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum weiter auf fast 718 Mio. Euro an. Entsprechend wird der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, der in der letzten Vor-Corona-Planung für das Jahr 2020 noch mit 14,2 Mio. Euro angesetzt war, sich voraussichtlich auf rd. -3,2 Mio. Euro verschlechtern. Die negativen Effekte der Pandemie werden hier noch durch die Sonderzahlung von Stärkungspaktmitteln und die Gewerbesteuerkompensation teilweise abgemildert. Ab 2021 schlagen sich nach der – insoweit sehr vorsichtigen Planung – der Stadt die pandemiebedingten Belastungen im Finanzsaldo mit bis zu rd. -38 Mio. Euro nieder und erreichen im gesamten Planungszeitraum kein positives Ergebnis.

Auch die Zinsaufwendungen für Investitionskredite werden nach einem Tiefstand im Jahr 2020 von rd. 1,8 Mio. Euro aufgrund von erhöhter Investitionstätigkeit wieder – jedoch moderat – auf 2,2 bzw. 2,1 Mio. Euro ansteigen. Der Saldo aus Investitionstätigkeit schließt in den kommenden Jahren mit Finanzierungsbedarfen zwischen 23 und 56 Mio. Euro ab. Das Volumen des vorliegenden Investitionsprogramms geht damit deutlich über die Tilgungsmargen hinaus; die Stadt verweist jedoch auf die in den letzten Jahren unterhalb der Tilgung liegenden Neuinvestitionen und insbesondere auf ein Absinken des bilanziellen Sachanlagevermögens von ursprünglich 829 Mio. Euro zum 01.01.2008 auf 605 Mio. Euro Ende 2019. Die Sanierung oder Erneuerung von Gebäuden, Verkehrs- und sonstiger Infrastruktur soll deshalb verstärkt in Angriff genommen werden. Ein Schwerpunkt liegt bei Maßnahmen des Bildungs- und Betreuungsbereichs (Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung, G-9-Umstellung, Ausbau der Kindertagesstätten), weitere Maßnahmen ergeben sich aus dem „Stadtumbau West“ und der Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebieten. Grundsätzlich erscheint der Bedarf nach verstärkter Investitionstätigkeit nachvollziehbar. Da die Stadt Remscheid in der bilanziellen Überschuldung verbleibt, müssen die Grundsätze der



Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Investitionstätigkeit strikt gewahrt bleiben. Der Vorbericht weist auf die im Einzelnen weiter fortzuführende Abstimmung mit meiner Finanzaufsicht hin, was ich bekräftigen möchte. Ich weise in diesem Zusammenhang auch zum wiederholten Male darauf hin, dass sich in der Vergangenheit erhebliche Abweichungen zwischen der Planung und Umsetzung der Investitionsvolumina gezeigt haben. So wird im vorläufigen Entwurf der Finanzrechnung für 2019 die tatsächliche Auszahlung für Investitionstätigkeit mit rd. 14 Mio. Euro angegeben gegenüber geplant rd. 34,6 Mio. Euro bzw. einem fortgeschriebenen Ansatz von rd. 56,3 Mio. Euro und es resultiert daraus eine Ermächtigungsübertragung ins Folgejahr von rd. 30 Mio. Euro! Ich bitte deshalb die Fortplanung auf die zutreffende periodische Zuordnung der Maßnahmen hin zu überprüfen und ggf. Änderungen vorzunehmen. Weiterhin muss sich die Stadt Remscheid bewusst sein, dass in der derzeitigen Situation auf dem Geldmarkt die Finanzierung von Investitionstätigkeit ohne größere Haushaltsbelastung möglich ist. Die Investitionstätigkeit bedingt jedoch auch vermehrte jährliche Abschreibungen, die in der Zukunft zu der jährlichen Belastung des Ergebnishaushaltes durch die Aufholung der isolierten pandemiebedingten Verschlechterungen hinzutreten werden. Diese Belastungen, wie auch ggf. steigende Unterhaltungs- und sonstige Folgekosten dürfen nicht ausgeblendet werden und müssen beherrschbar bleiben.

Abschließend ist die Entwicklung und Fortschreibung der Einzelmaßnahmen innerhalb der Haushaltssanierungsplanung zu betrachten. Wie sich im Verlauf des Stärkungspaktes gezeigt hat, konnte die Stadt Remscheid das anvisierte kumulierte Konsolidierungsvolumen aus dem aufgestellten Sanierungsplan für die Jahre 2012 bis 2021 in Höhe von 216.422.800 Euro nicht nur erreichen, sondern sogar steigern.



Nach der aktuellen Fortschreibung ergibt sich ein kumuliertes Volumen von 256.039.350 Euro, wobei für das Jahr 2021 ein Volumen von 28.435.650 Euro geplant ist. Hinter diesen Summen stehen die Anstrengungen vieler Akteure in der Stadt Remscheid, die gemeinsam zum Erfolg einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft beigetragen haben und denen ich meine besondere Anerkennung ausspreche!

Erfreulicherweise konnte auch die Planung für das Jahr 2020 trotz zumeist Corona-bedingter Einbußen voraussichtlich um fast 5 Mio. Euro übertroffen werden.

Für das Jahr 2021 wurden Maßnahmen aktualisiert, deren Volumen aufgrund der vielfältigen Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie nicht vollständig zu erreichen sein dürfte (M 35 „Erhöhung der Vergnügungssteuer“, M 40 „Erhöhung der Gewerbesteuer“, M 49 „Gewinnabführung der Stadtwerke Remscheid GmbH“, M 51 „Einführung einer Wettbürosteuer“). Die voraussichtlichen Einbußen kann die Stadt voraussichtlich aus Mehrerträgen anderer Maßnahmen im Jahr 2021 ausgleichen.

Die Stadt Remscheid erfährt wie die übrigen Kommunen den durch die COVID-19-Pandemie verursachten temporären Abbruch der bisherigen günstigen wirtschaftlichen Entwicklung. Bundes- und landesseitige Hilfen haben insbesondere im Jahr 2020 diesen Effekt abmildern können. Für die Jahre 2021 und 2022 werden die vom Land NRW situationsbedingt beschlossenen Regelungen des COVID-CIG eine Isolierung der pandemiebedingten Verschlechterungen und damit die Darstellung eines ausgeglichenen Ergebnishaushaltes ermöglichen. Trotz der von mir an mehreren Stellen bereits hervorgehobenen Leistungen der Stadt im Stärkungspakt Stadtfinanzen kann ich deshalb (noch) nicht von einer nachhaltig gesicherten Haushaltslage sprechen. Die Stadt muss die eigenen finanziellen Spielräume realistisch einschätzen, um den Erfolg





einer aus eigener Kraft ausgeglichenen Haushaltswirtschaft zu sichern. Sie muss sich angesichts der wieder steigenden Liquiditätskredite auch des latenten Risikos der Veränderung des Geldmarktes bewusst sein und muss jede beeinflussbare Ausweitung von Aufwendungen und das Eingehen von Aufwandsrisiken strikt daran orientieren. Ebenso muss bei Neuinvestitionen die jeweils in der Gesamtschau wirtschaftlichste und nachhaltige Lösung zur Erreichung des gesetzten Zwecks angestrebt werden. Notwendig ist diese Haushaltsdisziplin auch zur schrittweisen Überwindung der bilanziellen Überschuldung, die von der Stadt Remscheid künftig mit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes abzusichern ist. Die Stadt hat dazu bereits selbst erklärt, dass die Maßnahmen und Methoden aus dem Stärkungspakt fortgeführt werden sollen. Ich erwarte deshalb, dass die Fortsetzung der mit dem richtigen Augenmaß geführten Haushaltswirtschaft der letzten Jahre der Stadt Remscheid auch künftig den eigenen Handlungsspielraum erhalten wird.

Mit der Stadtgemeinschaft hoffe ich vor allem auch auf eine fortschreitende Entspannung der pandemischen Lage und die schnelle Wiederkehr des städtischen Lebens in der Stadt Remscheid!

#### **Nebenbestimmungen und Hinweise:**

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans sind mir in der zwischen der Finanzaufsicht und der Stadtkämmerei vereinbarten Form vorzulegen:

- zum Stand 30. Juni



- und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 1. Dezember 2021.
2. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Remscheid entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplans gleichwohl zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum HSP-Controlling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen und ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Bezirksregierung.
  3. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.
  4. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.
  5. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen.
  6. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Remscheid kommen im Konsolidierungszeitraum in der Regel nur in Betracht, wenn sie



durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.

Seite 19 von 20

7. Ermächtigungsübertragungen sind insbesondere für Aufwendungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 KomHVO NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Remscheid zur Kenntnis zu geben.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-



Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 20 von 20

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)*

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Radermacher', written over the printed name.

Birgitte Radermacher